

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **ANORDNUNG EINER FAHRRADSTRAÙE UNTER AUSSCHLUSS VON LINIENVERKEHR RECHTMÄÙIG**

#### **VG Leipzig, Urteil vom 13.10.2021, 1 K 1108/20**

Ein Stadtrundfahrtenunternehmen klagte gegen die Anordnung einer Fahrradstraße in Leipzig. Durch diese wurde auch der Linienverkehr von der Nutzung der Straße ausgeschlossen, sodass das Stadtrundfahrtenunternehmen eine ihm genehmigte Haltestelle nicht mehr bedienen konnte. Das VG Leipzig wies die Klage ab.

Die Anordnung der Fahrradstraße sei aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erfolgt, da der Radverkehrsanteil mit ca. 70 % am Gesamtverkehrsaufkommen überdurchschnittlich hoch sei. Die Anordnung sei zwingend erforderlich, weil die Fahrradstraße dem Radverkehr grundsätzlichen Vorrang einräume, was mit der zuvor bestehenden Tempo-20- bzw. Tempo-30-Zone nicht erreicht würde. Es seien auch keine Ermessensfehler ersichtlich. Zwar wurden die Anhörung des Stadtrundfahrtenunternehmens und Ermessenserwägungen erst im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren nachgeholt. Die Zulassung des Linienverkehrs sei aber zu Recht aufgrund der damit einhergehenden signifikanten Erhöhung des Verkehrs und der Gefährdung des Schutzziels der Fahrradstraße verneint worden. Eine erhöhte Gefährdungslage sei insbesondere bei Entgegenkommen von Bussen aufgrund der geringen Fahrbahnbreite an Engstellen anzunehmen. Bei einer Freigabe für den Linienverkehr würden auch andere Stadtrundfahrtenbusse und ggf. ÖPNV die Straße nutzen können. Dies sei nicht mit dem Schutzzweck der Fahrradstraße vereinbar. Die Zulassung von Park- und Anliegerverkehr sei notwendig gewesen, um essenzielle Bedürfnisse zur Nutzung der anliegenden Grundstücke zu bedienen. Zudem sei zu beachten, dass es sich bei dem Stadtrundfahrtenverkehr um ein touristisches Angebot handele und nicht um ÖPNV zur Erschließung des Wohngebietes. Zudem stünden andere Streckenführungen zur Durchführung des Freizeitverkehrs zur Verfügung.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Während das VG den Ausschluss des Stadtrundfahrtenverkehr trotz erheblicher Versäumnisse im Verwaltungsverfahren als rechtmäßig beurteilte, deutet sich an, dass der Ausschluss von ÖPNV, welcher der Erschließung von Stadt- und Gemeindegebieten dient, kritischer zu beurteilen sein dürfte. Bei Anordnung von Fahrradstraßen sind Städte und Gemeinden daher gehalten, die bestehenden Verkehrsarten zu erfassen und zu beurteilen und eine umfassende Abwägung der Belange der Verkehrsarten treffen, um gesetzeskonform zu agieren, vgl. hierzu auch [VG Köln, Urt. v. 15.10.2021 – 18 K 6758/17](#). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.